

47. 1. Kann in dem vom Hausvater geführten Adventitienprozesse der minderjährige Haussohn als Zeuge vernommen werden?

2. Hat der Kläger bei den aus der lex Aquilia erhobenen Ansprüchen auch dann noch eine Verschuldung des Beklagten nachzuweisen, wenn sich schon in der Handlung selbst ein Mangel an Vorsicht zeigt?

III. Civilsenat. Urth. v. 24. Oktober 1884 i. S. H. (Kl.) w. S. (Bekl.)
Rep. III. 152/84.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der minderjährige Sohn des Klägers ist von dem minderjährigen Sohne des Beklagten überfahren worden. Das Landgericht hat die Verhandlung auf den Grund des erhobenen Anspruches beschränkt und, nach Vernehmung des klägerischen Sohnes als Zeugen, den Anspruch für begründet erklärt, wenn der Kläger schwört, daß seiner Überzeugung nach sein Sohn bei der Begegnung mit dem Wagen des beklaglichen Sohnes ordnungsmäßig nach rechts ausgewichen war. Auf Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat auf Revision des Klägers das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Im übrigen aus den

Gründen:

„Das Landgericht hat den verletzten Sohn des Klägers unbeeidigt als Zeugen vernommen und dieses Zeugnis bei der Beweismürdigung

verwertet. Der Berufungsrichter erachtet dagegen die Heranziehung des klägerischen Sohnes als Zeugen für unzulässig. Die Revision rügt die Zurückweisung des Zeugnisses und hält den Richter jedenfalls für berechtigt, die in der thatsächlich vorliegenden Zeugenaussage gegebene Erkenntnisquelle für seine Überzeugung zu benutzen. Dieser Angriff ist unbegründet.

Der Kläger will Liberierung von gewissen Verpflichtungen, welche ihm aus dem seinem Sohne zugestoßenen Unfalle erwachsen sind; er fordert ferner für seinen Sohn ein Schmerzensgeld und den entgangenen Arbeitsgewinn, auch die Feststellung, daß der Beklagte die etwa in Zukunft noch aus dem Unfalle erwachsenden Heil- und sonstigen Kosten, sowie Einnahmeverluste zu erstatten habe. Soweit Kläger Liberierung von Verpflichtungen fordert, klagt er in eigenem Namen; soweit er aber entgangenen Arbeitsgewinn u. s. w. fordert, handelt er in Vertretung des Sohnes, wenn auch die erhobenen Ansprüche zu den Adventitien zu rechnen sind. Das Auftreten des paterfamilias für den Haussohn beruht schon nach dem römischen Rechte nicht auf dem väterlichen Nießbrauche, sondern auf dem damit verbundenen Administrationsrechte, wodurch von selbst ausgeschlossen ist, daß der Vater selbstberechtigte Partei ist. Noch weniger kann nach heutigem Rechte eine selbständige Parteistellung des Vaters in Prozessen seiner minderjährigen Hausöhne angenommen werden. Denn es haben sich, trotz der Rezeption des römischen Rechtes die Grundsätze des älteren deutschen Rechtes über das väterliche Mundium in der Weise erhalten, daß der Vater in vormundschaftlicher Stellung seine minderjährigen Hauskinder vertritt. Das vertretene Hauskind kann aber selbstverständlich in seiner eigenen vom Vater geführten Sache nicht Zeuge sein. Es ist auch im vorliegenden Falle für die Zeugnisfähigkeit des klägerischen Sohnes nicht zwischen den Ansprüchen, welche der Vater in eigenem Namen und denjenigen, welche er in Vertretung des minor filiusfamilias geltend macht, zu unterscheiden, weil sämtliche Ansprüche sich aus demselben Grunde, der dem Sohne widerrechtlich zugefügten Verletzung, herleiten. Der Sohn des Klägers war daher nicht als Zeuge zu vernehmen, und bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß ein gegen das Gesetz gefordertes und erlangtes Zeugnis keine Erkenntnisquelle für den Richter sein kann.

Insofern war daher dem Berufungsrichter beizutreten. Dagegen

kann nicht angenommen werden, daß der Richter bei Prüfung der Frage des Verschuldens gegenüber der Sachlage von richtigen Rechtsgrundsätzen ausgegangen ist.

Es liegt folgender Thatbestand vor:

Der klägerische Sohn leitet den mit Steinen beladenen, mit zwei Pferden bespannten Wagen seines Dienstherrn auf der Chaussee, an der linken Seite des Wagens gehend. An einer Biegung der ansteigenden Chaussee begegnet ihm zuerst der Dienstknecht D. mit einem leeren, mit vier Pferden bespannten Wagen. Beide biegen rechts aus und kommen auf der $4\frac{1}{2}$ Meter breiten Chaussee gut aneinander vorbei. In geringer Entfernung hinter D. kommt der vom Sohne des Beklagten vom Wagen aus geleitete, mit zwei Pferden bespannte leere Wagen dem klägerischen Sohne entgegen. Bei der Begegnung der Wagen wird der Sohn des Klägers übergefahren. Der Kläger behauptet, daß sein Sohn durch die Fahrlässigkeit des beklaglichen Sohnes von dessen Wagen übergefahren sei; der Beklagte leugnet und behauptet seinerseits, daß der Sohn des Klägers infolge seiner eigenen Fahrlässigkeit von seinem eigenen Wagen übergefahren sei. Der Berufungsrichter sieht nun zwar als erwiesen an, daß der klägerische Sohn vom Wagen des Beklagten übergefahren ist, erachtet aber, „daß der Kläger den ihm obliegenden Beweis, daß der Unglücksfall gerade durch die Schuld des Beklagten herbeigeführt worden ist, nicht erbracht hat.“ Nach einer weiteren Ausführung, daß die Einzelheiten des Vorganges nicht zu ermitteln gewesen, bemerkt er, „daß dieser Sachlage gegenüber die Möglichkeit einer Erfassung H.'s von den Rädern des gegnerischen Wagens infolge eigenen Verschuldens selbst dann nicht ausgeschlossen sei, wenn die Kollision der Wagen auf überwiegendes Verschulden des Beklagten zurückzuführen sein sollte, weil mit einer Kollision der Wagen eine Beschädigung der Person des H. nicht notwendig gegeben gewesen sei.“

Diese Erwägung ist rechtsirrtümlich. Denn wenn ein Verschulden vorliegt, auf welches bei gewöhnlichem Verlaufe der angerichtete Schaden zurückzuführen ist, so darf nicht in Frage gestellt werden, ob im unerforschlichsten Gebiete der Möglichkeiten auch noch Raum gegeben sei für die Möglichkeit, daß dennoch nicht das Verschulden die Beschädigung verursacht habe.

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob angenommen werden darf,

daß die Entscheidung auf jener Erwägung beruht, da sie schon aus einem anderen Grunde, nämlich wegen unrichtiger Anwendung der für die Klage aus der lex Aquilia geltenden Grundsätze, aufgehoben werden muß.

Es steht fest, daß der Kläger Heinrich S. durch den vom Beklagten geleiteten Wagen übergefahren ist. Es liegt somit eine positive Handlung des Beklagten vor, durch welche die Beschädigung herbeigeführt worden ist. Nun hat zwar die Klage aus der lex Aquilia stets eine culpa zur Voraussetzung. Aber, wie die Quellen an verschiedenen Beispielen zeigen (vgl. §§. 5—8 Inst. de l. Aqu. 4, 2 und l. 8 pr. §. 1. l. 27 §. 8—9. l. 31 Dig. ad l. Aqu. 9, 3), bedarf es in dem Falle, wo in der Handlung selbst sich ein Mangel an Vorsicht manifestiert, nicht des Nachweises eines besonderen Verschuldens, sondern es hat dann der Beklagte den Beweis zu übernehmen, daß er doch ohne Schuld sei.

Vgl. von Wächter, Pandekten Bd. 1 S. 452.

Dies aber trifft unter den festgestellten Umständen für die erwiesene Handlung des Beklagten, das ist das Überfahren des Klägers, vollständig zu. Denn wenn der Lenker eines leeren Wagens beim Begegnen eines beladenen Wagens den neben diesem gehenden Führer überfährt, so ist dies regelmäßig auf Mangel an Vorsicht oder auf Ungeschicklichkeit oder auf Mangel an Kraft zurückzuführen, da er bei Anwendung der erforderlichen Vorsicht rechtzeitig entweder weit genug hätte ausweichen oder seine Pferde zum Stehen hätte bringen müssen, um dem Führer des beladenen Wagens Zeit zum Ausweichen zu lassen. Mangel an Erfahrung, Geschicklichkeit oder Kraft lassen aber die Quellen nicht als ausreichende Exculpationsgründe gelten. Bei dieser Beurteilung der Sache erscheint die Klage ihrem Grunde nach liquide, da Beklagter keine Momente erwiesen hat, die er für seine Schuldlosigkeit etwa hätte geltend machen können. Dann aber ist auch Beklagter durch das erste Urteil, welches seine Verurteilung noch von einem, vom Kläger zu schwörenden Eide abhängig macht, nicht beschwert. Demnach war unter Aufhebung des angefochtenen Urteiles die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.“